

SATZUNG

der Ortsgemeinde Hasborn über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen außer Kraft.

54533 Hasborn, den 25.06.2026
Ortsgemeinde Hasborn

Hermann Leister
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 325,00 €
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 165,00 €
3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit
→ inklusive beschrifteter Grabplatte (wird von der Gemeinde angeschafft)
 - a) Sargbestattung 2.040,00 €
 - b) Urnenbestattung 1.250,00 €
 - c) Urnenbaumbestattungen 1.250,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung

1. in einer Reihengrabstätte innerhalb der Ruhezeit 165,00 €
2. in einer Wahlgrabstätte innerhalb der Nutzungszeit 165,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte 650,00 €
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen
für jedes volle Jahr 26,00

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung bei Verstorbenen

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 €
- c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung 125,00 €

(Oder die tatsächlich angefallenen Kosten, soweit diese die vg. Gebührensätze übersteigen)

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden.